

Satzung des „Fonds zur Förderung des ehrenamtlichen Nachwuchses im Sport im Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.“

in der am 15. Juli 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung

§1 Fonds

- (1) Der Fonds führt den Namen „Fonds zur Förderung des ehrenamtlichen Nachwuchses im Sport im Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V.“.
- (2) Er ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen innerhalb des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.
- (3) Die Satzung des Förderfonds hat den Status einer Ordnung des Turn- und Sportbunds der Hansestadt Lübeck e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Fonds ist die Förderung des ehrenamtlichen Nachwuchses im Sport im Bereich des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V.
- (3) Der Fondszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die bereit sind,
 - ehrenamtliche Aufgaben im Bereich des organisierten Sports zu übernehmen,
 - Sozial- und Führungskompetenzen zu entwickeln und sich darin fortzubilden,
 - sich durch Grund- und Weiterbildung vorwiegend im allgemein organisatorischen Bereich (z.B. Organisationsleiter/in, Jugendleiter/in) aus- und fortzubilden, um Aufgaben als Nachwuchs in Vereinsvorständen zu übernehmen,
 - sich durch Grundbildung im sportbezogenen Bereich (z. B. DOSB 1. Lizenzstufe, 120 Std.) zu qualifizieren, um Aufgaben im Kinder- und Jugendsport zu übernehmen.
- (4) Die Förderung wird grundsätzlich im Sinne der Subsidiarität gewährt.
- (5) Der Fonds ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen wird getrennt vom Vermögen des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. angelegt und verwaltet.
- (2) Der Fonds erfüllt seinen Zweck aus den Erträgen des Fondsvermögens ab der Höhe von mindestens € 50.000,- und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel des Fonds werden nur für den in dieser Satzung festgelegten Zweck verwendet. Die Organe des Fonds erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fonds.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Fondsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, insbesondere solche, die nach dem Willen der/des Zuwendenden zur Erhöhung des Fondsvermögens bestimmt sind, dem Fondsvermögen zuführen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Fondsvorstand

Der Fondsvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. Der Vorsitzende der Sportjugend Lübeck hat Sitz und Stimme im Fondsvorstand.

§ 5 Aufgaben des Fondsvorstandes

- (1) Der Fondsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Fondszwecks zu sorgen.
- (2) Der Fondsvorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel und die Verwaltung des Fonds.

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Fondsvorstandes

- (1) Der Fondsvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
- (2) Der Fondsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Fondsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern nicht einzelne Vorschriften dieser Satzung eine andere Mehrheit erfordern. Der Fondsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung in Textform erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Fondsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/m Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 7 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen werden vom Fondsvorstand beschlossen und müssen von Mitgliederversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. bestätigt werden.
- (2) Für Änderungen des Fondszwecks ist die Zustimmung des Fondsvorstands Voraussetzung. Sie erfordern außerdem eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung des Turn- und Sportbunds.

§ 8 Auflösung des Fonds

- (1) Der Fonds kann aufgelöst werden, wenn
 1. über 5 (fünf) Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 2. der Fondszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Fondsvorstandes und eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung des Turn und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. erforderlich.
- (3) Im Fall der Auflösung wird das Fondsvermögen in das Vermögen des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e. V. übernommen.

Diese Fassung wurde auf Antrag des Fonds-Vorstandes am 15. Juli 2025 von der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. beschlossen.